

Jahressechstel vs. Jahreszwölftel für Weihnachtsremunerationen im Jahr 2024

Aufgrund der beschlossenen Einbeziehung der Spenglerbetriebe in das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) ergeben sich für die betroffenen Betriebe insbesondere bei der Abrechnung von Weihnachtsremunerationen Auslegungs- und Interpretationsprobleme hinsichtlich der anzuwendenden lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen.

Im Wesentlichen ergeben sich Fragen zur korrekten Besteuerung der Auszahlung von Weihnachtsgeldern im Jahr 2024 und die sich ergebende Auswirkung für betroffene Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen auf deren lohnsteuerliche Situation bei einer Gesamtjahresbetrachtung.

Die BUAK hat sich daher an das Bundesministerium für Finanzen gewendet und zu den Problemstellungen folgende Anmerkungen zur Auslegung der Gesetzlage erhalten:

Zur Frage des Lohnsteuerabzug für sonstige Bezüge (insb. Weihnachtsgeld) ab der Gesetzesänderung bzw. in 2024.

Der Lohnsteuerabzug hat im Zeitpunkt der Zahlung des sonstigen Bezuges nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Rechtslage zu erfolgen. Der Lohnsteuerabzug hat daher für weitere sonstige Bezüge (insb. Weihnachtsgeld) ab der Gesetzesänderung gemäß § 67 Abs. 5 EStG 1988 (ein Zwölftel der bereits zugeflossenen, auf das Kalenderjahr umgerechneten, laufenden Bezüge) zu erfolgen.

Zur Frage, ob von Betrieben mit Auszahlung des letzten laufenden Bezuges im Jahr 2024 Kontrollrechnungen vorzunehmen und wie die gesetzlichen Vorgaben hierfür im Hinblick auf den 2024 erfolgten Einbezug (bestimmter) Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen von Spenglerbetrieben auszulegen sind.

Die Einschränkung in § 67 Abs. 5 EStG 1988 (dass das Jahressechstel nicht anzuwenden ist) gilt für diese, vom Gesetzgeber nicht bedachten Situationen, nicht. Insgesamt dürfen daher auch in dieser Konstellation nach der Grundintention des § 67 EStG 1988 nicht mehr als ein Sechstel der zugeflossenen laufenden Bezüge des Kalenderjahres begünstigt als sonstiger Bezug besteuert werden (§ 67 Abs. 2 EStG 1988). Die Kontrolle, dass nicht mehr als ein Sechstel der zugeflossenen laufenden Bezüge des Kalenderjahres begünstigt besteuert wird, kann in analoger Anwendung des § 77 Abs. 4a EStG 1988 erfolgen, ist jedoch abweichend davon auch bei Beendigung des Dienstverhältnisses durchzuführen.